

Hätte aber Helfferich mit seiner Bemerkung Recht, so wären wir freilich verhindert, die Fragmente Eurich zuzuweisen. Dahn hat Helfferichs Behauptung noch erweitert, indem er, Studien S. 10, für das Entscheidende erklärt, dass 'das (alte) Westgothenrecht' bereits Satzungen des III. Concils von Toledo unter Reccared a. 589 enthalte. In der Anmerkung führt er dazu eine Reihe von Stellen, die, bis auf die von Helfferich schon angeführte, soweit sie überhaupt in Beziehungen zu jenen Concilienbeschlüssen stehen, nicht dem alten Westgothenrecht angehören, sondern Reccared und späteren Königen¹. Jene eine Stelle aber (cap. 306 = V, 1, 3, Antiqua) kann, wie Brunner überzeugend nachgewiesen hat, nicht auf can. 3 jenes Concils beruhen. Can. 3 verbietet den Bischöfen die Veräußerung von Kirchengut überhaupt, ausser zu bestimmten Zwecken, cap. 306 der Fragmente dagegen gestattet Bischöfen und Priestern die Veräußerung von Kirchengut unter Zustimmung aller Cleriker. Die Berufung auf die canones findet sich erst in der, wohl bei Aufnahme in die Reccessvindiana etwas veränderten Antiqua V, 1, 3. Der Satz, dass Veräußerungen des Kirchenguts durch den Bischof ohne Zustimmung sämtlicher Cleriker ungültig seien, tritt im 5. Jh. im katholischen Kirchenrecht hervor; s. Löning, Gesch. d. D. Kirchenrechts I, S. 237 ff. Ebensowohl kann dieser auch bei den Arianern Geltung gehabt haben, wenn ich auch den Beweis dafür nicht in der von Brunner I, S. 322 angezogenen Ravennater Urkunde von 551 finden möchte². Wenn die Kirche einen solchen Rechtssatz im Interesse der Sicherheit des Kirchenguts gegen Verschleuderung aufstellen mochte, so konnte doch auch der weltliche Gesetzgeber von seinem Standpunkte aus diese Angelegenheit durch ein weltliches Gesetz unabhängig vom Kirchenrecht ordnen; lag es doch im Interesse jedes Privatmanns, der etwas von der Kirche erwerben wollte, zu wissen, unter welchen Bedingungen ein solcher Erwerb rechtsgültig sei.

1) Die Anmerkung ist durch Druckfehler so entstellt, dass man die Stellen, welche gemeint sind, nicht überall herausfinden kann. So gleich die erste VI, 5, 5, die gar keine Beziehungen zu Conc. Tol. III hat. Die zweite VI, 3, 7 = can. 17 ist von Chindasvind, die dritte II, 1, 28 (bei Walter II, 1, 30) = can. 16 (lies: can. 18) von Ervig und VII (lies: XII), 1, 2 von Reccared. 2) Marini, Papiri dipl. n. 119 = Spangenberg, Tabulae p. 266 f. Dort verkauft nicht der Bischof oder Priester mit Zustimmung der übrigen Cleriker, sondern die Cleriker der gothischen Kirche St. Anastasia verkaufen zu gesammter Hand anscheinend während einer Sedisvakanz an Stelle des Bischofs. Daher wohl die Gewährung gegen Anfechtung des Verkaufs durch den *futurus episcopus*.